

VII ZR 271/56

2333 066

Verkündet lt. Protokoll
am 10. Januar 1957,
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Wohnhaus-Baugesellschaft T [REDACTED] G [REDACTED] str. mbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Egon H [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Architekten Gerhard M [REDACTED], B [REDACTED],
I [REDACTED] Ring [REDACTED]

2. den Architekten Emil S [REDACTED], B [REDACTED], I [REDACTED]
[REDACTED] Ring [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagte, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Scheffler, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Kammergerichts vom 19. Dezember
1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat die Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Zwecks Kreditbeschaffung für die Wiederherstellung ihrer in B [REDACTED] gelegenen Häuser G [REDACTED] stra-
ße [REDACTED] und [REDACTED] traf die Beklagte im Jahre 1951 mit dem
Kläger M [REDACTED] eine Vereinbarung, die sie mit Schreiben
vom 31. August 1951 wie folgt bestätigte:

"Betr. Unterlagen für die Kreditbewilligung für
die Wiederherstellung der Häuser [REDACTED] und [REDACTED].

Beiliegend übersenden wir Ihnen die Massenbe-
rechnung, drei Seiten, bestehend aus 24 Positionen
und die dazu gehörigen Zeichnungen Bl 1, 5, 8, 9,
10 und 11, die Sie für die Beantragung und Ausar-
beitung des Kredits benötigen.

Wir übergeben Ihnen die Unterlagen für die
unverbindliche Ausarbeitung des Kreditantrags.
Bei Zustandekommen eines Kredits auf Grund des
auszuarbeitenden Kreditantrags für den Wiederauf-
bau der Häuser werden wir dann mit Ihnen einen ge-
sonderten Vertrag abschliessen, worin dann alle
notwendigen Punkte u.a. Gebührenberechnung usw.
festgelegt werden.

Sollte eine Kreditgewährung nicht erfolgen,
so übernehmen wir aus dieser Vorbearbeitung kei-
nerlei Kosten und Verpflichtungen."

Schon vorher hatte sich die Beklagte die Baugeneh-
migung für die Instandsetzung ihrer Häuser G [REDACTED] stra-
ße [REDACTED] und K [REDACTED] strasse [REDACTED] beschafft und mit den Bauar-
beiten begonnen.

Der Kläger M [REDACTED] zog den Kläger St [REDACTED] zu den an-

.. 3 -

fallenden Arbeiten hinzu und gab hiervon der Beklagten Kenntnis. Beide Kläger reichten dann die für die Erlangung eines öffentlichen Kredits erforderlichen Unterlagen beim Baulenkungsamt T [REDACTED] zur Prüfung und Weiterleitung an die Wohnungsbaukreditanstalt ein. Sie beantragten einen Kredit von 300 000 DM für die Wiederherstellung der vier Häuser. Daneben führten sie Kreditverhandlungen mit der Sparkasse der Stadt B [REDACTED], wozu sie ebenfalls die notwendigen Unterlagen vorlegten. Beide Kreditinstitute lehnten die Anträge ab, weil sie die Beklagte nicht als kreditwürdig ansahen. Später gelang es der Beklagten, von der F [REDACTED]-H [REDACTED] Hypothekenbank in H [REDACTED] ein Darlehen von 300 000 DM zu erhalten und damit die Häuser wiederherzustellen.

Die Kläger sind der Ansicht, dass sie für ihre Tätigkeit von der Beklagten insgesamt 15 655 DM zu beanspruchen haben, weil diese ihre Vorarbeiten bei der Kreditbeschaffung und der Wiederherstellung der Häuser verwendet habe. Hiervon haben sie 6 859,88 DM nebst Zinsen gemäss ihrer "berichtigten Liquidation" vom 10. Oktober 1953 eingeklagt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und widerklagend die Feststellung begehrt, dass den Klägern auch kein weitergehender Anspruch zustehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Das Kammergericht hat auf die Berufung der Kläger die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs und über die Widerklage an das Landgericht zurückverwiesen.



Mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage und die mit ihrer Widerklage verfolgte Feststellung.

Entscheidungsgründe:

1.) Die rechtliche Grundlage für den von den Klägern geltend gemachten Honoraranspruch hat das Kammergericht in der zwischen dem Kläger M. und der Beklagten getroffenen Vereinbarung erblickt, in die der Kläger St. nachträglich mit eingetreten ist, deren Inhalt sich aus dem Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 31. August 1951 ergibt und die später auch auf die Häuser G. strasse und K. strasse ausgedehnt wurde.

Das Kammergericht hat diese Vereinbarung wie folgt ausgelegt: Die Kläger hatten den Auftrag, alle Leistungen zu erbringen, die erforderlich waren, um den zur Wiederherstellung der vier Häuser von der Beklagten erstrebten Kredit zu beschaffen. Die Kläger sollten zunächst unentgeltlich tätig sein und, falls die Beklagte keinen Kredit erhielt, auch endgültig für ihre Tätigkeit keine Vergütung zu beanspruchen haben. Würde aber ein Kredit auf Grund der Vorarbeiten der Kläger erlangt, wobei es genüge, dass die Vorarbeiten bei der Beantragung des Kredits verwertet wurden, so sollte die Beklagte verpflichtet sein, mit den Klägern eine Vereinbarung über die Höhe ihrer Gebühren zu treffen; kam sie nicht zustande, so sollte die Beklagte gemäss §§ 631, 632 BGB die übliche Vergütung für die erbrachten Leistungen entrichten. Die Vereinbarung über die unentgeltliche Ausarbeitung des Kreditantrags sollte demnach, so führt das Berufungsge-

richt aus, nur bedeuten, dass die Beklagte als Bauherin das Honorar der Kläger nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus den etwa erlangten Kreditmitteln bezahlen sollte.

Diese Auslegung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung lässt keinen Rechtsfehler erkennen. Sie wird auch von der Revision nicht angegriffen.

2.) Hiervon ausgehend hat das Kammergericht festgestellt, dass die Kläger Leistungen erbracht haben, die sich auf die Kreditanträge für die Bauarbeiten an den vier Hausgrundstücken erstreckten. Das Berufungsgericht hat weiter dargelegt, dass zwar die von den Klägern selbst gestellten Anträge keinen Erfolg gehabt haben, dass jedoch die Beklagte die Vorarbeiten der Kläger sowohl bei der Kreditbeschaffung in H. [REDACTED] als auch später bei der Bauausführung verwendet hat. Die Folgerung des Kammergerichts, dass demnach die Kläger ein Honorar für ihre Arbeiten verlangen können, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

3.) Die von der Revision gegen den Erlass eines Grundurteils erhobenen verfahrensrechtlichen Bedenken sind unbegründet.

Die Revision führt aus, das Kammergericht habe sowohl den auf § 19 Abs 3 GOA gestützten Anspruch als auch den Anspruch auf Vergütung für die Mitwirkung der Kläger bei der Finanzierung (§ 3 GOA) getrennt prüfen müssen und ein Grundurteil nur erlassen dürfen, wenn es jeden der beiden auf verschiedener rechtlicher Grundlage beruhenden Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt gehalten habe. Hierbei verkennt die Revision, dass die

2

Kläger nur einen Klageanspruch geltend machen, nämlich den Anspruch auf die Vergütung für ihre zum Zwecke der Kreditbeschaffung geleisteten Arbeiten. So hat auch das Kammergericht das Klagebegehren rechtlich aufgefasst. Wenn auch die Kläger die Vergütung für die von ihnen zunächst unentgeltlich übernommenen Verarbeiten deshalb zu beanspruchen haben, weil die Beklagte diese Arbeiten später sowohl zur Beschaffung des Kredits als auch bei der Wiederherstellung der Häuser verwandt hat, so handelt es sich trotzdem nur um einen Anspruch. Daran ändert auch nichts, dass mangels einer Vereinbarung der Parteien gemäss § 632 BGB verschiedene Bestimmungen der Gebührenordnung für Architekten die Bemessungsgrundlage für die Höhe der den Klägern zustehenden Vergütung abgeben. Auch die Frage, ob die Kläger für ihre Verhandlungen mit den B [REDACTED] Kreditinstituten eine Vergütung zu beanspruchen haben, ist im Betragsverfahren zu entscheiden.

4.) Das Kammergericht hat festgestellt, dass die Beklagte die von den Klägern angefertigten Zeichnungen für die geplante Wiederherstellung der Häuser mit ihrem Kreditgesuch der B [REDACTED] - H [REDACTED] Hypothekenbank eingereicht hat. Demgegenüber kommt es nicht darauf an, ob die Kläger der Beklagten die alten Zeichnungen von dem früheren Zustand der Häuser zurückgegeben haben oder nicht. Selbst wenn sie es, was sie bestreiten, nicht getan haben, so durfte die Beklagte, wie das Kammergericht mit Recht ausführt, die geistige Arbeit der Kläger noch nicht deshalb unentgeltlich verwerten, weil sie, ohne anzugeben, wofür sie die alten Zeichnungen benötigte, diese von den Klägern vergeblich zurückverlangt hatte. Überdies hat das Kammergericht festgestellt, dass der für die Kreditbewilligung mit entscheidende Umfang der auszuführenden Wiederherstellungsarbeiten nicht aus den

alten, sondern nur aus den von den Klägern neu angefertigten Zeichnungen zu ersehen war. Unter diesen Umständen geht es zu Lasten der Beklagten, wenn nicht feststeht, dass auch die alten Zeichnungen der Bank für die Kreditbewilligung genügt hätten.

Dass Kreditinstitute sich mit Zeichnungen allein nicht zufrieden zu geben pflegen, sondern, worauf die Revision hinweist, darüber hinaus eigene Erhebungen über die Beleihbarkeit des Objekts und die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers anstellen, ändert nichts daran, dass die Beklagte die Zeichnungen der Kläger bei der Kreditaufnahme verwertet hat und deshalb den Klägern ein Honorar für deren Arbeit schuldet. Auf das Beweiserbieten der Beklagten, sie habe von den Klägern die alten Zeichnungen zurückverlangt (§ 286 ZPO), brauchte das Kammergericht demnach nicht einzugehen.

5.) Hat sich die Beklagte, wie ausgeführt, bei der Kreditaufnahme der Zeichnungen der Kläger bedient, so ist schon damit nach der Auslegung, die das Kammergericht der mit dem Schreiben vom 31. August 1951 bestätigten Vereinbarung gegeben hat, ein Honoraranspruch der Kläger gegen die Beklagte entstanden, ohne dass es im Verfahren über den Grund des Anspruchs noch auf die weiteren Vorteile, die die Beklagte nach der Feststellung des Kammergerichts aus den Leistungen der Kläger gezogen hat, ankommt. Ob das Kammergericht die übrigen Leistungen der Kläger, deren sich die Beklagte bedient hat, wie die Revision rügt, nicht genügend bestimmt hat, ist unerheblich. Von ihnen hängt nur die Höhe der den Klägern zustehenden Vergütung ab.

6.) Die Angriffe der Beklagten gegen das Gutachten des Sachverständigen Dr. Rissmann sind unerheblich. Das Kammergericht hat sein Urteil über den Grund des Anspruchs

nicht auf dieses Gutachten gestützt. Es kam auch für das Grundurteil nicht darauf an, ob der Sachverständige in seinem Gutachten ausgeführt hat, worin die Zeichnungen der Kläger sich von den alten Zeichnungen unterscheiden und ob sie eine eigene schöpferische Leistung der Kläger darstellen. Urheberrechtliche Gesichtspunkte (BGHZ 18, 319) greifen für den mit der Klage geltend gemachten Teilbetrag im Rahmen des Werkvertrags, den die Parteien geschlossen haben, nicht ein. Ob die Höhe des Entgelts der Kläger davon abhängt, inwieweit sie, losgelöst von den alten Zeichnungen, eigene Gedanken für die Wiederherstellung der Häuser entwickelt haben, wird das Landgericht, an das das Kammergericht den Rechtsstreit zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs und über die Widerklage zurückverwiesen hat, gemäss § 632 BGB, § 19 Abs 3 GOA zu entscheiden haben.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihrer unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel